Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 118 (1992)

Heft: 34

Illustration: Feriengewohnheiten

Autor: Pini, Elena-Sophia

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Adrian Schaffner, San Francisco

Auf dem Rollstuhl ins Röhrchen geblasen

Trunkenheit am Steuer ist strafbar. Trifft das aber für das Steuer eines jeden fahrbaren Geräts zu? Soll ein Rollstuhlfahrer, der etwas über den Durst getrunken hat, auch dafür büssen müssen?

Trunkenheit hinter dem Steuer ist nicht bloss ein Kavaliersdelikt, sondern ein schwerwiegendes Vergehen. Das bestreitet niemand. Ist es aber strafbar, wenn ein «Chegelischüler» Papis Schnapsschoggi klaut und nach dem Genuss im Zickzack Dreirad fährt? Oder ist es unzumutbar, wenn der Gastgeber auf einer grossen Party das Servierwägelchen nach drei Stangen Bier nur mit Mühe durch die Gästeschar hindurchmanövriert? Oder was passiert beispielsweise, wenn ein Rollstuhlfahrer gerne einmal ein Glas Wein trinkt? Antworten darauf sind manchmal schwer zu finden.

Nicht ganz so schwer machte es sich jüngst ein Gericht in Bowling Green, Kentucky. Es verurteilte einen Rollstuhlfahrer wegen Trunkenheit im Rollstuhl. James Jaggers heisst der Unglücksrabe, der vor

zwanzig Jahren seine beiden Beine verloren hat und seither an den Rollstuhl gefesselt ist. Dass er mit seinem batteriebetriebenen Gefährt einmal in die Arme des Gesetzes rollen würde, hat sich der sonst unbescholtene James auch nicht träumen lassen.

Rollstuhl mit Traktor verglichen

Eines Abends auf dem Heimweg sah sich Jaggers mit einem blockierten Trottoir konfrontiert. So war es gar nicht anders möglich, als einen Abstecher auf die Strasse zu unternehmen. Zwei verhängsnisvolle Umstände sollten ein Weiterkommen trotzdem erschweren: Jaggers war auf dem Heimweg von einer Bar, und auf der Strasse stand ein Polizist, der vom verduzten James verlangte, in ein Röhrchen zu blasen. Weil ihm dazu

die nötige Puste fehlte, wurde Jaggers mit seinem Rollstuhl vorsorglich in Untersuchungshaft genommen. Schliesslich fuhr er mit einer Geschwindigkeit von 6 Meilen in der Stunde auf einer öffentlichen Strasse und das nach einem Barbesuch.

Im neuen Strassenverkehrsgesetz von Kentucky, das 1991 in Kraft getreten ist, wird jegliches Fahren in angetrunkenem Zustand mit 30 Tagen Gefängnis oder 500 Dollar Busse geahndet. Dabei sind auch langsam fahrende Landwirtschaftsfahrzeuge mit eingeschlossen.

Dass der anklagende Staatsanwalt Mike Caudill einen motorisierten Rollstuhl mit einem Traktor vergleicht, ist überraschend. Noch erstaunlicher erscheint die Tatsache, dass die Richterin Joann Spinks Coleman die Anklage akzeptiert und Jaggers tatsäch-

lich für schuldig erklärt.

Ins Gefängnis muss James Jaggers nun trotzdem nicht: Um nicht allzuviel Kopfschütteln zu verursachen, wurde die Strafe «nur» bedingt ausgesprochen. Jaggers hat nun ein Jahr Zeit zu beweisen, dass er auch ohne «Sprit» fahren kann. Jaggers, der auch Auto fahren könnte, wird weiterhin seinem motorisierten Rollstuhl treu bleiben. Schliesslich hat er damit keine Parkplatzprobleme, und mit einer Batterieladung kommt er immerhin fast 25 Meilen weit.